

# E 192-NR/XX. GP

## Entschließung

des Nationalrates vom 18. Juni 1999

### betreffend Jugendförderung und Jugendvertretung auf Basis eines Bundesjugendförderungsgesetzes

Die Bundesregierung wird ersucht, im Interesse der Jugendlichen folgende Maßnahmen zu setzen bzw. für die Verwirklichung folgender Zielsetzungen zu sorgen:

1. Die verbandliche Jugendförderung und Jugendvertretung als auch die Förderung der offenen Jugendarbeit sollen zukünftig auf Basis eines Bundesjugendförderungsgesetzes stattfinden.
2. Dieses Bundesjugendförderungsgesetz soll die verbandliche Jugendförderung auf eine neue Grundlage stellen und folgende Ziele verfolgen:
  - a) Sicherstellung der Basiskosten der verbandlichen Jugendarbeit;
  - b) nach budgetären Möglichkeiten ist die Arbeit der verbandlichen Jugendorganisationen sowie ihres Dachverbandes langfristig sicherzustellen.
3. Um Anspruch auf die Förderungen zu erhalten, müssen Jugendorganisationen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich und zu den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates in den Verbandsrichtlinien wie in den täglichen Aktivitäten des Verbandes;
  - b) verbandliche Jugendarbeit hat einen ganzheitlichen, qualitativen Ansatz zu umfassen und darf sich nicht nur auf einen Teilbereich (zB Hilfsmaßnahmen, Musik, Sport) ausrichten, Jugendarbeit muß über die Herausbildung von konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgehen und durch den ganzheitlichen Ansatz verschiedenste Facetten erreichen;
  - c) verbandliche Jugendarbeit muß auf Jugendliche, mit Jugendlichen und für Jugendliche ausgerichtet sein;
  - d) demokratische Verbandsstruktur, die von Jugendlichen selbst getragen wird, mit gesamtösterreichischer Leitung und Landesleitungen;
  - e) kontinuierliche Verbandstätigkeit auf regional ausgewogener Ebene, die auf Dauer angelegt ist;
  - f) Mindestzahl eingeschriebener Mitglieder; wenn die Organisation keine schriftliche Mitgliedschaft kennt, müssen die Kinder/Jugendlichen im Organisationsleben aktiv eingebunden sein;
  - g) auf Grund der geschichtlichen Tatsache des grausamen Völkermordes an der jüdischen Bevölkerung – des Holocaust – sind die jüdischen Kinder- und/oder Jugendorganisationen von der Erfüllung eventueller quantitativer Kriterien auszunehmen.
4. Tätigkeiten, die nach dem Bundesjugendförderungsgesetz gefördert werden sollen, haben wahrzunehmen:
  - a) Anliegen und Interessen junger Menschen;
  - b) Mündigkeit, Eigenständigkeit und Demokratieförderung;
  - c) Förderung von innovativen Prozessen und Projekten;
  - d) Persönlichkeitsentfaltung, körperliche, seelische und geistige Entwicklung junger Menschen;
  - e) Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben sowie Förderung des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch im internationalen Bereich;
  - f) Förderung gemeinschaftsstiftender und menschenrechtsbezogener Bildung;
  - g) politische und staatsbürgerliche Bildung sowie religions- und/oder ethikbezogene Bildung junger Menschen;
  - h) Entwicklung des sozialen Engagements junger Menschen;
  - i) Förderung der  
– lebensführungs- und gesundheitsbezogenen Bildung,

- 2 -

- berufs- und karriereorientierten Bildung,
  - generationsbezogenen Bildung,
  - Entfaltung von kreativen Kräften junger Menschen, um eine aktive Beteiligung am kulturellen Leben zu ermöglichen,
  - Gleichberechtigung beider Geschlechter.
5. Die Verwendung der ausgezahlten Förderungsmittel muß den Grundsätzen der Sparsamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Bei der Gestaltung der Abrechnungsmodalitäten ist auf die personellen Ressourcen der Jugendorganisationen Bedacht zu nehmen.
  6. Im Rahmen der Förderung von Initiativen und Organisationen im Jugendbereich sollen Bund, Länder und Gemeinden kooperieren sowie Länder und Gemeinden zumindest gleichwertig finanziell beitragen.
  7. Prüfung eines Entwurfes eines Bundesgesetzes über die selbständige Einrichtung einer unabhängigen Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes, wobei dieser unter anderem das Recht einzuräumen ist,
    - a) Begutachtungen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, abzugeben;
    - b) in Verfahren, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diesen beratend zur Seite zu stehen;
    - c) mit den Kinder- und Jugendanwälten der Länder zusammenzuarbeiten.Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes hat dem Nationalrat über ihre Tätigkeit jährlich zu berichten.
  8. Durchführung einer Analyse über den Ausbau von nach dem Alter gestaffelten politischen und beruflichen Mitbestimmungsmöglichkeiten für Jugendliche bei den Einrichtungen der repräsentativen Demokratie. Dem Nationalrat ist darüber ein Bericht vorzulegen.
  9. Vorbereitung von weiteren Maßnahmen, die eine adäquate Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung und Gestaltung von allen Projekten (Ausbau von Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten) mit spezifischer Bedeutung für diese sicherstellen.
  10. Die Einführung einer Kinder- und Jugendverträglichkeitsprüfung bei allen Gesetzesvorhaben soll geprüft werden.
  11. Die Integration von körper- und sinnesbehinderten Kindern und Jugendlichen sowie Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist in allen Lebensbereichen weiter voranzutreiben.
  12. Die Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten der SchülerInnen und StudentInnen in allen Bildungsinstitutionen sind weiter auszubauen.
  13. Es ist darauf hinzuwirken, daß Maßnahmen im Sinne von Z 2, 3, 4 und 5 auch im selbständigen Wirkungsbereich der Länder ergriffen werden.